

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

No. 32. (12. August 1854)

# Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Pränumerationspreis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 12. August.

N<sup>o</sup>. 32.

## Berichte über die Kreissynoden von 1854.

V. Jever; 21. Juni.

Der Gottesdienst, mit dem die diesjährige Synode eröffnet wurde, war, wie es auch von andern Orten berichtet worden, kläglich besucht, und wenn man die Abgeordneten und Kinder abrechnete, blieb zum Erbarmen wenig in der Kirche übrig — und das in einer Gemeinde von nahe an 4000 Seelen! Welch traurige Indifferenz gegen Kirche und kirchliche Institutionen! Möchte es dem Herrn der Kirche gefallen, doch einmal einen rechten Hunger und Durst nach dem Worte Gottes in unser Land zu schicken, dann würde ja auch das Interesse an den äußeren Institutionen der Kirche wachsen und ein wahrhaft kirchlich lebendiges Leben Raum gewinnen, das jetzt in mehr als einem Orte unseres Ländchens so schmerzlich vermisst wird.

Nachdem der Vorsitzende der Kreissynode ein Gebet gesprochen, die Wahl eines neuen Vorstandes geleitet (es wurde der alte Vorstand wieder gewählt), das Schreiben des Oberkirchenraths vom 15. Mai verlesen hatte, wurde verhandelt.

I. Nach welcher Seite hin und in welcher Weise wird mit Entwicklung der kirchlichen Armenpflege (deren eigenthümliches Wesen und Unterschiedlichkeit von der Armenverwaltung des Staats dabei ins Auge gefaßt) nunmehr zunächst vorzuschreiten sein?

Referent zeigte, daß die Armenpflege, ein Ausfluß der christlichen Bruderliebe, aufs Innigste mit dem Wesen des Christenthums zusammenhänge und von der Apostel Zeiten her trotz mancher Verirrungen immer von der Kirche geübt worden sei. Auch seit der Reformation sei sie den Consistorien zugewiesen gewesen als eine rein kirchliche Angelegenheit, bis im Jahre 1798 die neue Armenordnung eingeführt worden. Während nun früher aus „gutem Herzen“ gegeben worden, sei jetzt der Beitrag für die Armen zu einer „Rechtspflicht“

gemacht, und dieser Zwang habe zur Folge gehabt einmal, daß die Unterstützung nicht mehr als eine Wohlthat mit Dank empfangen, sondern als ein Recht dreist gefordert, und dann, daß auf Seiten der Gebenden der Beitrag als ein Zwang und als eine drückende Last empfunden worden. Daher jene allgemeine Opposition, die so groß gewesen, daß die Fürstin unterm 4. August 1798 ein Publikandum an die Einwohner Jeverlands erließ, in welchem sie mit der Ungnade des Kaisers und den strengsten Maßregeln denjenigen bedrohte, der gegen die neue Armenordnung noch länger „agitiren“ würde. Diese also eingeführte Armenordnung habe die mißliche Folge gehabt, daß der Wohlthätigkeitsinn mehr erstarb, von Legaten an die Armen, frommen Vermächtnissen u. s. w. kaum noch die Rede sei, natürlich, denn was man gebe, das gebe man ja nicht mehr den Armen, sondern den zum Armenbeitrage Verpflichteten d. i. den Begüterten. So liege denn die kirchliche Armenpflege darnieder. Fast alle Hilfsmittel wären ihr genommen, die Hilfquellen versiegt, die ihr früher aus dem „guten Herzen“ so reichlich geflossen. Aber nicht bloß die Kirche, sondern auch der Staat habe ein Interesse daran, daß es anders werde. Denn das gegenseitige Verhältnis zwischen Reichen und Armen könne mit den äußeren Rechts- und Zwangsmitteln des Staats nur auf eine verkehrte und heillose Weise behandelt werden. Nicht Gesetzeszwang, sondern der freie Geist des Christenthums lehre allein recht zu geben und recht zu nehmen. Die Kluft zwischen Reichthum und Armuth sei nur durch die christliche Liebe auszufüllen. Der Gesetzgeber aber, der mit äußeren Zwangsmitteln dahineingreife, habe die Tragweite seiner Gesetze nicht gehörig verstanden.

Erfahrungsmäßig sei durch die Armenordnung Groll, Erbitterung, Lieblosigkeit, Selbstsucht in die Gemeinden eingebracht. Deshalb habe der Staat selbst ein Interesse daran, daß mit Entwicklung der kirchlichen Armenpflege fort-



geschritten werde. Aber auch die Gerechtigkeit verlange solches. Vom Staatsgrundgesetze sei der evang. Kirche unseres Landes das Recht des Daseins zuerkannt, und schon hieraus sei das Recht abzuleiten, daß der Staat die Kirche nicht hindere an der Armenpflege, die zu ihrem Wesen gehöre. Daneben sei zu berücksichtigen, wie die Kirche aus der Armenpflege herausgedrängt worden, ohne Rechtsverletzung freilich nach damaliger Auffassung. Allein diese Auffassung einer Zeit, die Geistliches und Weltliches unklar vermischte, könne sich jetzt nicht mehr behaupten, nachdem durch das Staatsgrundgesetz ein klares Verhältniß zwischen Staat und Kirche geschaffen worden. Deshalb sei es nun eine Forderung der Gerechtigkeit, daß dem Staate gegeben werde, was des Staates ist, aber auch der Kirche was der Kirche ist.

Wenn nun der Staat nach Art. 80 des Staatsgrundgesetzes die Kirche in dem Besitze ihres Vermögens, sowie der stiftungsmäßigen Verwendung desselben schützen wolle, so habe er auch die von der Kirche gesammelten Armenkapitalien u. s. w. der Kirche zurückzugeben. Denn der Einwand, daß die Kirchengemeinden bei Erlassung des Staatsgrundgesetzes in dem Besitze dieser Kapitalien und Stiftungen gewesen; sondern die entsprechenden weltlichen Gemeinden durch die Armenordnung von 1798 ganz rechtmäßig zu ihrem Besitze und ihrer Verwaltung gelangt seien, beruhe auf bloßem Scheine. Denn die weltliche Gemeinde habe jene Stiftungen nur in ihrer Qualität als Kirchengemeinde bisher besessen, nun aber sollten beide in ihren besonderen Qualitäten sich selbständig darstellen, und würde deshalb die Kirchengemeinde sehr beeinträchtigt aus diesem Prozesse hervorgehen, wenn sie die Verwaltung des Armenwesens und die ihr dazu anvertrauten Kapitalien und Stiftungen an die weltliche Gemeinde verlieren müßte. Referent stellte darauf mehrere Anträge, von denen angenommen wurden:

1. Die Kreissynode beschliesse, an Großh. General-Armeninspektion, beziehungsweise an Se. Kön. Hoheit den Großherzog sich dahin zu verwenden, daß die Fürsorge für die verschämten Armen ausschließlich den Gemeindefürsorge überlassen werde.

a. Daß demgemäß die Verwaltung des von der verewigten Fürstin von Anhalt-Zerbst Friederike Auguste Sophie in ihrem Testamente vom 21. Juni 1823 zum Besten der verschämten Armen in der Herrschaft Zeven vermachten Legats von 600 Rthlr. Gold einer entsprechenden kirchlichen Behörde oder einer desfalls Allerhöchst zu ernennenden Commission in Zeven übertragen werde, so daß fortan die Zinsen dieses Legats an die Gemeinde-Kirchenräthe der Herrschaft Zeven zur stiftungsmäßigen Verwendung an die dürftigsten verschämten Armen in ihren resp. Gemeinden nach einer näher zu bestimmenden Weise vertheilt werden.

b. Daß der Art XV. a. der Armenordnung für die Herrschaft Zeven vom 27. März 1798, wornach die Zinsen

und Einkünfte der dem Armenwesen des Kirchspiels gehörigen Capitalien und Grundstücke in die Kirchspiels-Armenkasse fließen, dahin gesetzlich abgeändert werde, daß diese Zinsen und Einkünfte fortan den Kirchenräthen zur Verwendung in der ihnen obliegenden Armenpflege, sofort nach deren Erhebung durch die Juraten, ausghändig werden.

c. Daß auch die Leichenlaken- und Mantelsteuer überall zur Verwendung in der kirchlichen Armenpflege den Gemeinde-Kirchenräthen überwiesen werde.

2. Die Kreissynode erklärt es für heilsam und geeignet, von ihr erstrebt zu werden, daß die jetzt geltende Armensteuer allmählig abgeschafft und durch Mittel der kirchlichen Armenpflege ersetzt werde.

Da in der Verhandlung über die obigen Anträge darauf hingewiesen war, daß dem Vernehmen nach verschämten Armen das Anzugsrecht sei abgesprochen worden, so wurde noch folgender Antrag zum Beschluß erhoben:

Die Kreissynode beantrage beim Oberkirchenrath, daß dieser an die staatlichen Organe sich mit der Bitte wende: die von der Kirche gereichten Unterstützungen werden nicht den Gaben aus Staats-Armenmitteln in der Weise gleich behandelt, daß dadurch das Anzugsrecht bedingt werde.

II. Es wurde die Wahl eines weltlichen Abgeordneten in die Landessynode vorgenommen und fielen von 51 Stimmen 31 auf den Amtmann von Heimburg in Zeven.

III. Wurde verhandelt:

Ob und in wie fern es zweckmäßig erscheine, daß um der Kreissynode ihr Recht widerfahren zu lassen, ihr in Zukunft zwei Tage gewidmet, auch ein für alle Mal dazu angesetzt werden—und wie dann die Verhandlungen u. s. w. auf beide Tage zu vertheilen seien.

Der Referent wies hin auf die Kürze der Zeit, wie wenig gründlich die Vorlagen behandelt würden, wie namentlich die Laien oft abstimmen müßten, ohne recht orientirt zu sein. Dagegen wurde, namentlich von Laien angerathen, man möge es vorläufig mit einem Tage bewenden lassen. Bei der Abstimmung blieb der auf 2 tägige Kreissynode zielende Antrag des Referenten in der Minorität. Dagegen wurde folgender Antrag zum Beschluß erhoben: „dem Referenten werde zum Vortrage eine Zeit von höchstens 20 Minuten zugestanden.“

### Mäßigkeitsache und Sonntagsheiligung

oder

Laßt uns nicht lieben mit Worten noch mit der Zunge, sondern mit der That und mit der Wahrheit. 1. Joh. 3. 18.

Haben die etwa 300 Geistlichen und Kirchenältesten, welche sich nach Nr. 28 d. Bl. in einer Petition an den Großherzog entschlossen erklärten, den Kampf wider den Branntwein auf dem Boden des Evangeliums wieder aufzunehmen, den Ernst ihres Entschlusses dadurch bewiesen, daß sie selbst

für ihre Person dem Branntwein entsagt, und wo möglich sich einem Mäßigkeitsvereine angeschlossen haben?

Wäre dies nicht der Fall, so könnten wir ihren Entschluß nicht für ernstlich gemeint halten, sondern müssen ihn für eitel Wortwerk erklären, ähnlich den vor einigen Jahren üblichen Betherungen „mit Gut und Blut.“ Wir könnten folglich auch weder eine „vorliegende Lebensäußerung unsrer Kirche“, noch „eine That“ darin erblicken, noch in der „Hälfte unsrer Kirchenräthe eine gewappnete und kampfbereite Schaar“ finden, die sich „mit freudigem Muth gegen einen solchen Feind des Christlichen Lebens, wie der Branntwein ist, aufstellen, und ihm das Feld streitig machen wollen.“ Will man den Feiertag heiligen, so fange man im eignen Hause, und vor allen Dingen bei sich selbst an, indem man das Alltagswerk liegen läßt, zur Kirche geht, und die Predigt und Gottes Wort in Ehren hält. Will man als ein gewappneter und kampfbereiter Streiter den Branntwein vertreiben, so beweise man seinen „freudigen Muth“ vor allen Dingen dadurch, daß man ihm das Bündniß auffündigt, und ihn aus dem eignen Hause und aus dem eignen Wunde wirft. Gehet hin, und thut desgleichen, ist hier der Wahlspruch. Worte und Unterschriften ohne That helfen nichts, weder zu dem einen noch zu dem andern, und schwärmerische Lobpreisungen guter Werke befördern den Hochmuth und die träge Selbstgefälligkeit. Darum, Ihr Kirchenräthe des Landes, wollt ihr zeigen, daß Ihr lebendig seid, und nicht todt, so laßt es nicht bei wohlfeilen Worten bewenden! So macht endlich selbst den Anfang mit der Heiligung des Feiertags in Euren Häusern und in der Kirche! So constituirt Euch selbst auf dem einzig festen Grunde des Glaubens zu Mäßigkeitsvereinen: dann wird Euch die Hülfe unsers Großherzogs, und vor allen Dingen der Segen des Himmlischen Königs nicht fehlen!

.t.

#### An den Verfasser des Aufsatzes in Nr. 28 d. Bl.

überschrieben:

##### Waffenstillstand in der Pfarrbesetzungsfrage.

Also nicht allein der Eiferer in der Oldenb. Ztg. (vgl. Nr. 97 und 105), auch ein Mitarbeiter des R.-Blatts findet in dem die Pfarrbesetzung betr. Artikel in Nr. 24 d. Bl. „blinden Eifer und Begriffsverwirrung“. Ist denn der kleine Artikel so schwer zu verstehen? Gestatten Sie mir, wenn auch etwas spät, eine Auslegung desselben. Wie es mir scheint, will der Verf. und können seine Worte nichts Andres sagen, als dies: Es könne nicht bestritten werden, daß nicht eine außer der Kirche stehende Gewalt, sondern nur die Gemeinde oder Kirche (ecclesia) selbst die Pfarren zu besetzen habe; es sei aber damit noch nicht bewiesen, daß jeder Unterabtheilung der ecclesia, der einzelnen Kirchspielsgemeinde die unmittelbare Ausübung dieses Rechts zustehet; vielmehr könne die

Zweckmäßigkeit fordern, daß die ecclesia das Recht durch eine ihrer verschiedenen Vertretungen oder Organe ausübe. Nehmen Sie ein Beispiel. Wenn ich sage: die evangel. Gemeinde ist autonom, sie soll ihre Gesetze nicht vom Staat empfangen, sondern sich selbst geben; aber nicht jede Einzelgemeinde, sondern nur die ganze Gemeinde, am liebsten die ganze evang. Christenheit, da aber das unthunlich, wenigstens die Gesammtheit einer Landeskirche soll dieses Recht der kirchlichen Gesetzgebung durch ihre allgemeinen Organe ausüben: finden Sie auch darin Begriffsverwirrung? Ist dies nicht vielmehr ein selbst von der entschiedensten Demokratie anerkannter Grundsatz für jedes gegliederte Gemeinschaftsleben? Ich meine also, der Verf. in Nr. 24 hat weder etwas „Neues“ noch „Kühnes“ gesagt. Doch genug davon.

Sie meinen ferner, die bisher für und gegen die Pfarrwahl vorgebrachten Gründe seien verbraucht und abgenutzt, und Neues werde sich nicht mehr sagen lassen. Wollen wir das Letztere nicht noch abwarten? So viel ich weiß, ist die Frage, wie die Pfarren am besten zu besetzen seien, noch nirgends zu einer rationalen Entscheidung gebracht, unter uns noch gar nicht gründlich verhandelt — denn der Synode von 1853 werden Sie doch keine unfehlbare Auctorität beimessen; Sie werden auch wissen, daß auf dieser Synode Ihre Partei in der Debatte über die Pfarrbesetzungsfrage nicht eben siegreich war; — in der Presse dagegen habe ich wohl Etwas gegen, aber sehr wenig, fast nichts von Gründen für die Predigerwahlen gelesen; die Freunde der Wahl pflegen nur ihren Zorn auszulassen, wenn wir etwas gegen sie sagen. Sind übrigens von der einen oder andern Seite wirkliche Gründe vorgebracht, so können diese schwerlich als „verbraucht und abgenutzt“ bezeichnet werden; sie haben ein Recht, immer aufs Neue und in immer vollkommenerer Form sich geltend zu machen, so lange der Streit noch schwebt. Lassen Sie uns von beiden Seiten noch recht ernst denken und nachdenken; vielleicht finden wir noch etwas Neues. Haben Sie z. B. schon recht erwogen, was der Verf. der Reskriptionen in Nr. 29 d. Bl., besonders unter 4 erinnerte? Einen Pensionsfonds müssen die Gemeinden durchaus ausbringen, wenn sie wählen wollen. Probiren Sie es einmal damit, um zu sehen, wie theuer den Gemeinden das Wahlrecht ist!

Sie behaupten, daß in früheren Zeiten den Gemeinden ein Recht der Mitwirkung bei der Pfarrbesetzung zugestanden — aber auch Sie bleiben den Beweis schuldig; Sie scheinen diese Behauptung insonderheit auch in Bezug auf unsre Oldenb. Kirche auszusprechen. Ich habe darnach in den Quellen, die mir zu Gebote standen, geforscht, aber nichts als einige Zeichen vom Gegentheil gefunden, z. B. daß einer Stadtgemeinde ausnahmsweise ein Wahlrecht gegeben wird (Corp. Const. Old. 1796 Febr. 22; 1722 Juni 4). Ihnen stehen ohne Zweifel vollständigere Quellen zu Gebote. Ergänzen Sie mir die Bitte, das Resultat Ihrer Forschung in diesem Blatte zu veröffentlichen.



Sie schlagen nun einen Waffenstillstand vor: Beide Parteien werden von Ihnen ermahnt, das Kirchenregiment nicht zur vorzeitigen Entscheidung zu drängen, sondern das gegenwärtige Provisorium einzuweilen fortbestehen zu lassen. Mit diesem Vorschlag stehen Sie nicht allein; es ist für denselben bei Kreissynoden förmlich geworben; in der Delmenhorster Kreissynode haben einige anwesende Hülfsprediger ihm sogar die Stimmenmehrheit errungen. Also, lieben Freunde, den Wahlen geradezu das Wort reden und auf ihre baldige definitive Bestätigung dringen: das wollt Ihr doch nicht mehr; unsicher über die Vortrefflichkeit dieser Einrichtung seid Ihr doch geworden? „Die Erfahrung soll das Wort haben.“ Ich will Euch gern zugeben, daß es mit Euch nicht ist, wie mit Jenem Curer Meinungsgegner, welcher auch noch erst Erfahrungen sammeln wollte, und auf Befragen, ob er noch keine gesammelt, naiv gestand, er habe sich bislang darum nicht bekümmert. Ach, das ist gerade unser Unglück, daß in unsern Kirchensachen immer so Viele mit zu entscheiden haben, welche sich bis dahin um Kirchensachen nicht bekümmert und nun meinen, alle Leute seien wie sie, und es fehle an Erfahrung, weil sie noch keine haben. Sie, lieber Freund, scheinen aufrichtig zu sein; Sie haben vielleicht Erfahrungen noch nicht machen können. Aber seien Sie dann billig und lassen Sie das Wort denen, die von Anfang an in der Lage und bemüht gewesen sind, Erfahrungen zu machen und deren Einer hier Sie versichert, daß es in Huntehausen, Abbehausen und Wardenburg zwar nicht so ruchlos-scandalös wie wohl sonst (die Zeit ist eine andere geworden), aber ebenso menschlich, ebenso wenig christlich bei den Wahlen zugegangen ist. Einzelne Matadore, die auf anderem als kirchlichem Gebiet sich Einfluß errungen, entscheiden die Wahlen. Und nach welchen Motiven und mit welchen Mitteln? Ich könnte Ihnen davon genug erzählen; aber nicht Alles ist für die Publicität geeignet; ich bitte Sie, erkundigen Sie sich darnach. Sie werden dann sehen, welchen großen Schaden in der That die Kirche leidet bei jeder neuen Wahl.

Sie glauben das nicht; „mag auch“, fügen Sie hinzu, „hie und da ein Pfarrer leiden“. Sie sprechen das so leicht aus, daß es mich verdriest. Sie wissen offenbar nicht, was es bedeutet, sein Lebelang mit Sorge und Mangel kämpfen, seine Kinder wild aufwachsen und ungerüstet in die Welt gehen lassen zu müssen — damit junge Leute, denen es gelungen, auf den besten Pfarren behaglich leben können, damit hie und da ein Agitator in der Gemeinde einmal eine Probe seines Einflusses ablegen könne. Nein, lieber Freund, wenn uns der liebe Gott, Ihnen und mir, eine gesicherte Stellung gegeben, dann lassen Sie uns so viel weniger sagen: Mag hie und da ein Pfarrer leiden. Lassen Sie uns nicht vom Waffenstillstand sprechen, während dessen eine Reihe von würdigen Geistlichen um ihre gerechten Hoffnungen für immer

betrogen werden (denn darin stimme ich Ihnen bei, mit den fünfzig Jahren muß das Verfehen aufhören). Lassen Sie uns nach einer Einrichtung streben, welche auch in der Kirche Jedem das Seine giebt, damit die Kirche gegen ihre Diener nicht unbilliger sei, als der Staat gegen die seinen. Weg mit den Wahlen! Die Erfahrung hat gesprochen!

#### Gustav-Adolph-Verein betreffend.

In Bezug auf das, in mehreren Kreissynoden und sonst ausgesprochene Verlangen nach einem populären, wohlfeilen Schriftchen über den Gust.-Ad.-Verein kann jetzt mitgetheilt werden, daß der Prälat Dr. Zimmermann ein solches herauszugeben beabsichtigt. Der erste Bogen ist bereits gedruckt, und wird das Ganze, mit Illustrationen versehen, höchstens 5 Bogen stark, zur Zeit der diesjährigen Generalversammlung des Vereins in Braunschweig vollendet und dann für 10 oder 12 Kreuzer zu haben sein.

Aus d. M. In eigenthümlicher Weise hat der in Nr. 85 der Oldb. Anzeigen steckbrieflich verfolgte Schuhmacher die abergläubischen Vorstellungen ungebildeter Menschen zu seinem Vortheile auszubeuten verstanden. Er hat nämlich mehreren wohlhabenden Einwohnern des Kirchspiels Damme vorgespiegelt: es sei ihm die arme Seele eines ihrer vor längerer oder kürzerer Zeit verstorbenen Verwandten erschienen, hätte ihm geklagt: sie könne keine Ruhe finden, bis eine von ihr ausgelobte Summe Geldes, 25 bis 50 Rthlr., zu wohlthätigen, insonderheit kirchlichen Zwecken verwendet sei. Der Geisterseher hat sich dann erboten, die fragliche Summe in Empfang zu nehmen und den Wünschen der armen Seele zu verwenden. Man hat ihm geglaubt und der Betrüger ist mit dem Gelde verschwunden.

**Theologische Lesegesellschaft.** Die Direction wiederholt ihre in den Oldb. Anzeigen v. Monats ausgesprochene Bitte:

1. Die abgelesenen Bücher des nun beendigten Turnus bis zum 15. Aug. einzusenden, und zwar unversiegelt und mit der Bezeichnung: „Theolog. Lesegesellschaft.“
2. etwaige Austrittserklärungen und Anmeldungen zur Aufnahme in die Gesellschaft gleichfalls bis dahin (oder doch in der nächsten Woche) ihr zugehen zu lassen, wobei bemerkt wird, daß der Eintritt neuer Mitleser während des Umlaufs in der Regel nicht gestattet werden kann.

#### Kirchennachricht.

Predigten am 13. August: 8 Uhr: Cand. Abeken. 10 Uhr: Past. Greverus. 3 Uhr: Bibelstunde Hf. Sp. Gramberg.

Die Wochengeschäfte übernimmt vom 13. bis 19. August Hf. Sp. Gramberg. — Die Kirchenbücher führt derselbe.

